

MITTEILUNGS

BLATT DER

MARKT



GEMEINDE

NEUNKIRCHEN-AM-BRAND

MIT AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

49. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de • 15.08.2021

Nr. 16

EINLADUNG

zur großen Müllsammel-Aktion

Wir möchten alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Vereine aus Neunkirchen a. Brand und aller Ortsteile anlässlich des World-Cleanup-Days herzlich zur gemeinsamen



Müllsammel-Aktion

„SCHAU HIN – SAMMEL MIT“

am 18.09.2021 einladen.

Lasst uns gemeinsam etwas bewirken! Wir möchten gerne für das Thema Müll in der Natur sensibilisieren!

JEDER KANN MITMACHEN – JEDER ZÄHLT!

Vormittags geht jeder selbständig oder mit seinem Verein Müll sammeln. ZANGEN und TASCHEN werden von der Gemeinde und dem Fitnessstudio Hauser KOSTENLOS zur Verfügung gestellt.

Um 13:00 Uhr kann der gesammelte Müll dann an der Zehntscheune abgegeben werden.

Als kleines Dankeschön lädt die Gemeinde alle „Sammler“ dort auf eine kleine Stärkung ein.

Ein gemeinsames Gruppenfoto mit dem Bürgermeister schließt das Event ab. Toll wäre, wenn Ihr auch beim Sammeln ein paar Fotos macht, die wir dann für eine große Collage verwenden wollen.

Über eine große Beteiligung würden wir uns sehr freuen!

Martin Walz, Erster Bürgermeister und Euer NOW4nature-Team

DANKE

Für eine bessere Planung bitten wir alle Interessenten, sich beim Organisationsteam von NOW4nature anzumelden. Hier können auch kostenlos Zangen und Taschen reserviert werden.

E-Mail: info@now4nature.com / Tel.: 0177-6710004 (Bettina Weiß) / Tel.: 0163-8673035 (Nadine Ort)

BEKANNTMACHUNGEN DER MARKTGEMEINDE

Hinweis: Die nachfolgende Erschließungsbeitragssatzung wurde an die seit 01.04.2021 geltende Rechtslage angepasst. Sie tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

BEKANNTMACHUNG

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.07.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wurde am 30.07.2021 durch den Ersten Bürgermeister Martin Walz ausgefertigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132 u. 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Neunkirchen a.Brand folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Neunkirchen a.Brand Erschließungsbeiträge nach Art. 5 a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von

1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, urbanen Gebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
 - e)
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
 - a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
 - b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
 - c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
 - d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m

5. Industriegebieten
 - a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
 - b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
 - c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5,0 m

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27,0 m,

IV. für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,00 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5,00 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,

- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt Neunkirchen a.Brand kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Markt Neunkirchen a.Brand trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Neunkirchen a.Brand (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Neunkirchen a.Brand (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf dene keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl fest, so gilt die Zahl der Vollgeschosse als 1.

senzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks im Gewerbe- und Industriegebiet, im Übrigen je angefangen 2,60 m des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung von Grundstücken, die von zwei Erschließungsanlagen erschlossen werden, für jede Erschließungsanlage mit drei Fünftel und bei Grundstücken, die von mehr als zwei Erschließungsanlagen erschlossen werden, mit je zwei Fünftel je Erschließungsanlage anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt Neunkirchen a.Brand fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück ent-

fallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 03.07.2019, in Kraft getreten am 01.08.2019, außer Kraft.

Neunkirchen a.Brand, 30.07.2021

Martin Walz

1. Bürgermeister

Marktgemeinderatssitzung vom 30.06.2021

Vorstellung aktueller Stand der Planung des Neubaus der Grundschule Neunkirchen und Beschlussfassung über die aktuelle Vorentwurfsvariante

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt den vorgestellten Vorentwurf des Architekturbüros Bayer+Obel zum Neubau der Grundschule am Deerlijker Platz als die weiter zu entwickelnde Variante. Grundlage des Beschlusses sind die beigefügten Planungsunterlagen vom 17.06.2021.

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

Antrag des Tennisclub Neunkirchen a. Brand e.V. auf Bezuschussung der Modernisierung und Sanierung von 11 Tennisplätzen

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt der Gewährung des genannten freiwilligen Zuschusses in Höhe von 10 % der nachgewiesenen Bruttogesamtkosten, jedoch max. 39.000,00 € unter folgenden Auflagen, die in Schriftform festgehalten werden, zuzustimmen:

1. Die Zweckbindung des Zuschusses besteht analog der Förderung durch den Bayerischen Landes- Sportverband e.V. für 25 Jahre. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist oder sonstiger Verstöße gegen die Auflagen ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuerstatten.
2. Die Auszahlung erfolgt nur auf Vorlage von Nachweisen über die getätigten Ausgaben (Abschlagszahlungen).

Abstimmungsergebnis Ja 17 Nein 0

Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch für die Grundstücke Fl.Nrn. 883/2, -/3, -/4, -/5 und -/6 der Gemarkung Dormitz in Ebersbach

Beschluss

Der Marktgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung in Ebersbach, Fl.-Nr. 883/2 bis 883/6. Der räumliche Geltungsbereich liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Dormitz und wird

im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 973/2 (Ortsstraße)
im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 883 (Ackerfläche)
im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 881 (Privatgrundstück mit Wohnhaus, Nebenanlagen und Gartenfläche) sowie
im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 884 (Feldzufahrt/Wirtschaftsweg) begrenzt und beinhaltet folgende Grundstücke jeweils vollflächig:
Fl.-Nrn. 883/2 bis 883/6.

Gleichzeitig billigt er den Planentwurf der Einbeziehungssatzung in Ebersbach, Fl.-Nr. 883/2 bis 883/6 der Gemarkung Dormitz, in der Fassung vom 30.06.2021 und bestimmt diesen für die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die förmliche Beteiligung vorzubereiten und durchzuführen. Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage des Marktes Neunkirchen am Brand hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Erstellung von Grundstücksanschlüssen an das Abwasser- und Trinkwassernetz

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und genehmigt eine überplanmäßige Mittelbereitstellung für die nachfolgenden Haushaltsstellen:

HH-Stelle	Bezeichnung	HH- Ansatz 2021	Ansatz neu 2021	Erhöhung
1.7001.9536	Kanalhausanschlüsse	40.000,- €	75.000,- €	35.000,- €
1.8159.9532	WV Hausanschlüsse	25.000,- €	75.000,- €	50.000,- €
Gesamt:				85.000,- €

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

Genehmigung des Straßenbenutzungsvertrages des Landkreises zur KrFo 28 im Zuge der Kanalbaumaßnahme "Gräfenberger Straße"

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Straßenbenutzungsvertrag des Landkreises zur KrFo28 vom 08.04.2021 im Rahmen der Kanalbaumaßnahme „Gräfenberger Straße“ in der vorliegenden Form zu.

Abstimmungsergebnis Ja 18 Nein 0

Vorankündigung der Termine für die Bürgerversammlungen 2021 in Neunkirchen am Brand und seinen Ortsteilen

Bitte merken Sie sich die Termine für die Bürgerversammlungen 2021 vor:

Ortsteil	Datum (Wochentag)	Lokalität
Rosenbach	20.09.2021 Mo	Feuerwehrhaus
Ebersbach	22.09.2021 Mi	Gemeinschaftshaus
Ermreuth	07.10.2021 Do	Gasthaus Ederer
Neunkirchen	11.10.2021 Mo	Zehntspeicher
Großenbuch	13.10.2021 Mi	Feuerwehrhaus
Baad	18.10.2021 Mo	Gasthaus Lottes

Die Bürgerversammlungen beginnen jeweils um 19:30 Uhr.

Die Bürgerversammlungen finden unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienemaßnahmen statt.

Martin Walz

1. Bürgermeister

Meldepflicht der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Grundstückseigentümer werden gebeten,

- Änderungen (z. B. nachträglich ausgebaute Dachgeschosse und/oder Spitzböden u. ä.) und
- bauliche Veränderungen an Gebäuden und Nebengebäuden (z. B. Errichtung von Wintergärten, Einbau von Dachgauben, u. ä.)

dem Markt Neunkirchen am Brand mitzuteilen, sofern dies nicht schon geschehen ist.

Denn nach den §§ 15 der

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für die Gemeindeteile Neunkirchen am Brand, Ebersbach, Baad, Großenbuch und Rosenbach (BGS-EWS) sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof (BGS-EWS-erg) und
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand (BGS-WAS)

sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Markt Neunkirchen am Brand die für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen Ihrer Grundstücke und Gebäude unverzüglich zu melden und über den Umfang der Änderung Auskunft zu erteilen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

09134/705-85 oder an

09134/705-86 oder an

beitragswesen@neunkirchen-am-brand.de

Für Ihre Mitarbeit bereits im Voraus herzlichen Dank!

Markt Neunkirchen am Brand

Gemeinde / Markt / Stadt
Markt Neunkirchen a. Brand
Klosterhof 2 - 4
91077 Neunkirchen a. Brand

Nach Anlage 6
(zu § 20 Abs. 1 BWO)

Verwaltungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum
20. Deutschen Bundestag am

Datum

26.09.2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

- für die Gemeinde/den Markt/die Stadt Neunkirchen a. Brand
 für die Wahlbezirke
der Gemeinde/des Marktes/der Stadt _____

Wochentag 20. Tag vor der Wahl Wochentag 16. Tag vor der Wahl
wird in der Zeit von Montag 06.09.2021 bis Freitag 10.09.2021

- während der allgemeinen Öffnungszeiten
 von _____ Uhr bis _____ Uhr

im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.) ¹⁾

Alten Rathaus, Innerer Markt 1, Zi.-Nr. 1,
91077 Neunkirchen a. Brand

barrierefrei

ja nein

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wochentag 20. Tag vor der Wahl
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag 06.09.2021 bis spätestens
Wochentag 16. Tag vor der Wahl
Freitag 10.09.2021 bis 12:00 Uhr im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)

Alten Rathaus, Innerer Markt 1, Zi.-Nr. 1,
91077 Neunkirchen a. Brand

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 05.09.2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder ggf. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

Wahlvordruck

G3

BEKANNTMACHUNGEN VON BEHÖRDEN

Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Anträge bis 30. September 2021 stellen

Arbeitnehmer, die rentenversicherungspflichtig in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren, können eine Ausgleichsleistung beantragen, darauf macht die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) aufmerksam.

Einen Anspruch hierauf haben Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und am 1. Juli 2010 das 50. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem ist für die letzten 25 Jahre vor Rentenbeginn eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigungszeit von 180 Kalendermonaten (15 Jahren) in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisen.

Antragsteller aus den neuen Bundesländern müssen außerdem nach dem 31. Dezember 1994 noch mindestens sechs Monate in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb rentenversicherungspflichtig gearbeitet haben. Auch ehemalige Arbeitnehmer, die keinen Anspruch mehr auf die tarifvertragliche Beihilfe des Zusatzversorgungswerkes haben, können einen Antrag auf Ausgleichsleistung stellen.

Die monatliche Geldleistung beläuft sich zurzeit auf maximal 80,00 Euro für Verheiratete und 48,00 Euro für Ledige.

Anträge sind bis zum 30. September 2021 zu stellen. Dies ist jedoch nur maßgebend, wenn der Antragsteller bereits eine gesetzliche Rente vor dem 1. Juli 2021 bezogen hat. Wird der Antrag später gestellt, gehen nur die Leistungsansprüche vor dem 1. Juli 2021 verloren.

Fragen beantwortet die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, (Tel.: 0561 785179-00, Fax: 0561 7852179-49, Mail: info@zla.de). Weitere Informationen finden sich im Internet unter www.zla.de.

Der Grundrentenzuschlag

Wer viele Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient hat, soll künftig einen Grundrentenzuschlag erhalten. Darauf hat sich der Deutsche Bundestag Anfang Juli 2020 geeinigt. Der Grundrentenzuschlag ist keine eigenständige Leistung, sondern ein Plus zur bestehenden Rente. Er wird zusammen mit der gesetzlichen Rente ausbezahlt. Die Höhe wird individuell bestimmt. Das Grundrentengesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Um den Zuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten vorhanden sein. Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat. Auch im Ausland erworbene Zeiten können dazu zählen, wenn diese Zeiten nach dem Europarecht oder einem Sozialver-

sicherungsabkommen für die Rente zu berücksichtigen sind. Durchschnittlich muss das Einkommen während des Berufslebens weniger als 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen haben. Auf den Grundrentenzuschlag wird Einkommen angerechnet.

Aktuell geht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales davon aus, dass etwa 1,3 Millionen Menschen in Deutschland vom Grundrentenzuschlag profitieren werden. Der Zuschlag wird sich nach den Schätzungen voraussichtlich im Schnitt auf rund 75 Euro monatlich belaufen.

Die Rentenversicherung ermittelt automatisch die Zeiten und prüft auch die weiteren Voraussetzungen für alle Rentnerinnen und Rentner. Niemand muss sich also bei der Rentenversicherung melden und einen Antrag stellen, um die neue Leistung zu erhalten. Auch Rentenbeziehende, die im Ausland wohnen, werden von der Deutschen Rentenversicherung automatisch angeschrieben, sofern ein Grundrentenzuschlag für sie in Betracht kommt. Da rund 26 Millionen Konten geprüft werden müssen, wird es voraussichtlich bis Ende 2022 dauern, bis alle Berechtigten ermittelt sind. Die Beträge, auf die ab Januar 2021 ein Anspruch besteht, werden in allen Fällen nachgezahlt.

Die Deutsche Rentenversicherung kümmert sich um alles und zahlt jedem, dem ein Grundrentenzuschlag zusteht, diesen auch schnellstmöglich aus.

Informieren Sie sich auch auf der Themenseite: www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente

Millionen an Fördergeldern für private energetische Maßnahmen

Die Energie- und Fördermittelberaterin des Landratsamts berichtete im Umweltausschuss über staatliche Förderprogramme, Aktionen und Projekte im Landkreis Forchheim. Energiesparen, Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien, das sind die Schlagworte die in engem Zusammenhang mit den Klimaschutzbemühungen stehen, sagte Christine Galster, die seit vielen Jahren Ansprechpartnerin für die Bürger/innen des Landkreises Forchheim in Sachen Energiefragen und Fördermittelberatung ist. In den letzten Jahren wurden die staatlichen Fördermöglichkeiten für die Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solarthermieanlagen, Holz-, Pellets-, Hackschnitzel- Heizungen, Wärmepumpen) sowie für energieeffizientes Bauen und energetische Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle (z. B. Fenstertausch, Dämmung) ausgebaut.

Aktuelle Förderkonditionen besser denn je

Ausgehend vom Marktanreizprogramm über das Gebäudesanierungsprogramm bis hin zur aktuellen Bundesförderung effiziente Gebäude ist festzustellen, dass die Fördersätze und die maximalen Zuschussbeträge in den letzten Jahren mehrfach angehoben und verbessert wurden, wobei aber auch die technischen Mindestanforderungen, entsprechend dem Stand der Technik, gestiegen sind. Um die staatlichen Fördergelder des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) von bis zu 55 % der förderfähigen Kosten zu erhalten, muss der An-

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name des Wahlkreises)

236 Bamberg

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person.

Wochentag

Der Wahlschein kann bis zum **Freitag 24.09.2021 18 Uhr**, im / in

(Rathaus/Dienststelle, Gebäude, Zi.-Nr.)

Alten Rathaus, Innerer Markt 1,
91077 Neunkirchen a. Brand

schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 16 Uhr, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18

Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, **05.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22

Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, **10.09.2021**) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum Wahltag, 16 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Neunkirchen a. Brand, 10.08.2021

Die Gemeinde

Löffler, 3. Bürgermeisterin Unterschrift

angeschlagen am: 15.08.2021

abgenommen am:

veröffentlicht am: 15.08.2021

im/in der

(Amtsblatt/Zeitung)

trag vor Auftragsvergabe gestellt werden. Die seit einiger Zeit eingeführte elektronische Antragstellung beschleunigt das Verfahren. Dennoch ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen grundsätzlich innerhalb einer Frist von 24 Monaten umgesetzt und die Verwendungsnachweise eingereicht werden.

Weitere lukrative Förderprogramme (Zuschüsse und zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschüssen) gibt es seitens der KfW für den Bau neuer, besonders energieeffizienter Gebäude (bis 25% Zuschuss) sowie für die Sanierung bestehender Wohngebäude auf Effizienzhausniveau (bis 50 %) oder für altersgerechtes Umbauen und Maßnahmen zum Einbruchschutz (10 – 20 %).

Für die Errichtung eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer neuen PV-Anlage kann über das Bayerische PV-Speicher-Programm ein Zuschuss für den Speicher beantragt werden. Die Zuschusshöhe bemisst sich nach der Leistung des Speichers; für einen 3 KWh Speicher beträgt der Zuschuss 500 Euro zzgl 100 Euro für jedes weitere KWh Speicherleistung.

Informationsangebote des Landratsamtes

Durch eine Vielzahl von Informationsangeboten, wie die individuelle Initial- und Fördermittelberatung des Landratsamtes, die Organisation der seit 2011 angebotenen Vortragsreihen zu verschiedensten Energiethemen (Heizungstechniken, Dämmung, Solar, usw.), Beratungsabende, Besichtigungsmöglichkeiten im Rahmen der Klimawoche und die Durchführung von Ausstellungen mit Führungen konnte die Thematik den zahlreichen Interessierten nahegebracht und diese für die Umsetzung von eigenen Maßnahmen begeistert werden. Davon zeu-

gien im Landkreis Forchheim:

Im Jahr 2018: 916.541 Euro Im Jahr 2019: 1.075.964 Euro (Daten laut Anfrage beim BAFA)

	BAFA-Zuschuss Solarthermie	BAFA-Zuschuss Holz-/(Pellets-)heizungen	BAFA-Zuschuss Wärmepumpen
Jahr	Euro	Euro	Euro
2018	90.066	706.830	119.645
2019	82.053	896.735	97.176
2020	keine Daten verfügbar	bisher keine Daten verfügbar	keine Daten verfügbar

Im JKfW-Fördermittel, die an Bürger im Landkreis Forchheim geflossen sind:

	KfW-Zuschuss Energieeffizient Sanieren	KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss Energieeffizient Sanieren	KfW-Kredit mit Tilgungszuschuss Energieeffizient Bauen (Neubau)	KfW-Zuschuss Altersgerecht Umbauen
Jahr	Euro	Euro	Euro	Euro
2018	1.300.000 €	7.200.000 €	7.000.000 €	100.000 €
2019	1.700.000 €	9.500.000 €	9.000.000 €	200.000 €
2020	4.300.000 €	8.500.000 €	29.200.000 €	300.000 €

Bewilligte Zuschüsse über das PV-Speicher-Programm an Landkreisbürger:

	PV-Speicher-Programm
Jahr	Euro
8/2019-7/2020	68.800 €
8/2020-6/2021	151.600 €

gen die im Rahmen des Vortrags gezeigten Bilder und die hohen Teilnehmerzahlen bei den von ihr organisierten Präsenzveranstaltungen sowie bei den coronabedingt angebotenen Online-Vorträgen, mit ca. 80 bis 100 Zuhörer/innen pro Vortrag. Sehr viele Sanierungswillige und Bauinteressenten nutzen das Angebot der neutralen individuellen Energie- und Fördermittelberatung des Landratsamtes; allein im Laufe des letzten Jahres führte sie ca. 650 Beratungsgespräche. Am häufigsten geht es dabei um den Austausch von alten Öl-Heizungen durch moderne Heiztechniken, Fenstertausch, die Installation von PV-Anlagen oder die Errichtung eines Effizienzhauses.

Millionen Fördergelder für Bürger des Landkreises

Anhand von statistischen Zahlen für die zurückliegenden Jahre bzw. mittels tabellarischer Aufstellungen und entsprechender Grafiken konnte Christine Galster belegen, dass seitens BAFA, KfW und Freistaat Bayern erhebliche Summen an Fördergeldern für energetische Sanierungsmaßnahmen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie für energieeffizientes Bauen durch die Bürger/innen des Landkreises Forchheim abgerufen werden konnten; genauere Zahlen vgl. nachfolgende Tabellen.

Aufgrund dieser energetischen Maßnahmen an Wohngebäuden bzw. durch die Umstellung von fossilen Heizsystemen auf Erneuerbare-Energien-Anlagen sinkt in der Regel der Energieverbrauch. Gleichzeitig wird dadurch ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet, auch wenn sich die Menge an eingespartem CO2-Ausstoß zahlenmäßig nicht in Tonnen ausdrücken lässt.

BAFA-Zuschüsse fürs Heizen mit Erneuerbaren Ener-

Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe

Vollsperrung der Verbindungsstraße Marloffstein – Rosenbach aufgrund Rohrnetzsanierung

Der Zweckverband informiert darüber, dass im Zeitraum von **Montag, 16. August 2021**, bis **Samstag, 18. Dezember 2021**, die Verbindungsstraße zwischen Marloffstein und Rosenbach voll gesperrt ist. Die Umleitungsstrecke ist ausgeschildert.

Die dazugehörige Verkehrsrechtliche Anordnung zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung wurde durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt am 4. August 2021 erlassen.

Wir bitten dies zu berücksichtigen und bedanken uns für Ihr Verständnis.



Verwaltungsgemeinschaft Dormitz

Geänderte Öffnungszeiten des kommunalen Testzentrums der Gemeinde Dormitz seit 01. August

Das kommunale Testzentrum der Gemeinde Dormitz änderte zum 1. August bis auf weiteres seine Öffnungszeiten. Insbesondere sind hiervon die Tage Montag bis Mittwoch betroffen. An diesen Tagen wird der Zeitraum auf jeweils eine Stunde reduziert.

Das Testzentrum hat wie folgt geöffnet:

- Montag von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr
- Dienstag von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr
- Mittwoch von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr
- Donnerstag von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr
- Freitag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die neuen Zeiträume wurden bereits im Anmeldeportal hinterlegt.

MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE

Gemeinsam etwas Gutes tun!

Gemeinsam Müllsammeln!

Am 1.9.21 wollen wir gemeinsam in Neunkirchen Müllsammeln gehen! Treffpunkt ist der Jugendtreff Outback um 12:15 Uhr! Hier bekommt ihr Greifzangen und Taschen. In

Gruppen oder aber auch einzeln gehen wir durch Neunkirchen und sammeln von 12:30-15:00 Uhr so viel Müll wie möglich. Dieser kann dann am Jugendtreff entsorgt werden.

Für alle, die mitmachen, gibt es danach Pizza und ein Getränk im Jugendtreff. Um besser planen zu können, meldet Euch bei bei Laura Sterz über Whats App (01701228828) oder E-Mail: jugendpflege@neunkirchen-am-brand.de wer teilnehmen möchte (Name, Anzahl Personen).

Neue Öffnungszeiten Jugendtreff Outback

August:

Donnerstag, 19.8.21 ab 15:30 Uhr
Donnerstag, 26.8.21 ab 15:30 Uhr

September:

Donnerstag, 2.9.21 ab 15:30 Uhr
Ab 23.9.21 jeden Donnerstag ab 15:30 Uhr



Wichtige Verkehrsinformationen / Deutschland Tour Rennen - Radsport

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutschland Tour macht am Sonntag, den 29. August 2021, Station in unserer Region. Die Vorfreude wächst, denn bei diesem Spitzensport-Ereignis durchfahren die weltbesten Radsportler die Kommunen. Auch viele Hobbyradsportler*innen werden unsere Region auf ihren Rädern genießen. Besucher und Einwohner werden der Deutschland Tour einen würdigen Empfang bieten.

Die Veranstaltung durchfährt an unten stehendem Termin Ihren Ort und wird dadurch für kurze Zeit das Radsportereignis 2021 in Ihrer Region. Wir danken den Ländern, Städten und Gemeinden für die Unterstützung im Vorfeld des Rennens und der Genehmigung des Streckenverlaufs.

45 Minuten vor dem Feld der Radsportler sorgen die örtliche Polizei, eine mobile Motorradstaffel und Streckenposten des Veranstalters, die an ihren Warnwesten leicht zu erkennen sind, für eine freie Strecke. Ein Polizeifahrzeug mit roter Flagge kündigt 30 Minuten später die herannahenden Radsportler an. Nachdem alle Teilnehmer den Streckenabschnitt passiert haben, gibt ein Polizeifahrzeug mit grüner Flagge die Strecke für den regulären Verkehr wieder frei.

Da Sie als Anlieger an der Rennstrecke von den Sperrmaßnahmen betroffen sind, informieren wir Sie mit dieser Mitteilung über die geplanten Beeinträchtigungen und bitten Sie gleichzeitig um Ihr Verständnis.

Jedermann Tour OHNE ELITE Rennen:

Streckenabschnitt:

Walkersbrunn – Ermreuth (Ermreuther Hauptstraße/

FO 28) – Rödler (FO 28) - Neunkirchen (Großenbucher Straße/Gräfenberger Straße/Kleinsendelbacher Straße) - Kleinsendelbach

Datum: 29.08.2021

Durchfahrtszeit, ca.: 11:45 – 14:15 Uhr

ELITE Rennen:

Streckenabschnitt:

Walkersbrunn – Ermreuth (Ermreuther Hauptstraße/FO 28) – Rödler (FO 28) - Neunkirchen (Großenbucher Straße/Gräfenberger Straße/Kleinsendelbacher Straße) - Kleinsendelbach

Datum: 29.08.2021

Durchfahrtszeit, ca.: 15:45 – 16:15 Uhr

Es ist davon auszugehen, dass die o. g. Strecke von 11:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr gesperrt ist.

Am Veranstaltungstag sind viele freiwillige Helfer als Streckenposten im Einsatz und geben Ihnen gerne zusätzliche Auskünfte.

Bitte notieren Sie den Termin frühzeitig und stimmen Sie Ihre Planungen für diesen Tag auf diese besondere Verkehrssituation ab.

Weitere Informationen unter:
www.deutschland-tour.com/verkehr

ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN



Herzliche Einladung in die PEKiP-Gruppe

Das erste Lebensjahr ist eine ganz besondere Zeit, in der Sie Ihr Baby mit Spiel- und Bewegungsanregungen durch das erste Lebensjahr begleiten. Wir freuen uns deshalb sehr, dass wir Frau Söhner als zertifizierte PEKiP-Gruppenleiterin für unser Team gewinnen konnten und zwei tolle PEKiP-Gruppen anbieten dürfen.

Diese sind wie folgt unterteilt:

Januar bis März 2021 - Geborene

Wann: ab 01.10.2021, 10 Termine immer freitags
Zeit: 09:00 - 10:30 Uhr

April bis Juni 2021 - Geborene

Wann: ab 01.10.2021, 10 Termine immer freitags
Zeit: 11:00 – 12:30

Referentin:

Natascha Söhner, zertifizierte PEKiP-Gruppenleiterin
Wo: Evangelisches Gemeindehaus

Preis: 90,00€ Kursgebühr zzgl. 3,00€ Materialgeld
Anmeldung unter: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de

PEKiP heißt:

- Die individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des

Kindes wahrzunehmen

- Dem Baby erste soziale Kontakte zu Gleichaltrigen zu ermöglichen
- Zeit zum Austausch mit anderen Eltern und der Gruppenleiterin

Sie als Eltern möchten Ihr Kind bei dieser Entwicklung angemessen begleiten und haben selber einige Fragen. In der PEKiP-Gruppe hat ihr Baby die Möglichkeit, seine neu gewonnenen Fähigkeiten und seinen Forschergeist auszuprobieren – auch im Kontakt zu Gleichaltrigen. Sie können im Austausch mit anderen Eltern und der Gruppenleiterin von- und miteinander lernen. Sie bekommen Antworten, Anregungen und Unterstützung.

Kontaktdaten:

Ökumenischer Familienstützpunkt

Von-Hirschberg-Straße 8

(Evangelisches Gemeindehaus)

91077 Neunkirchen am Brand

Ihre Ansprechpartnerin: Evelyn Lacken

Telefon: 0176 43 50 70 40

Mail: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de

Internet: www.familienstuetzpunkt-nk.de



Tourismuszentrale Fränkische Schweiz

Wichtig für alle Gastgeber in der Fränkischen Schweiz.

Ihr Eintrag ins Gastgeberverzeichnis der Fränkischen Schweiz.

Die Neuauflage des Gastgeberverzeichnisses für die Fränkische Schweiz 2022 ist gerade in der Vorbereitung. Alle interessierten Gastgeber in der Region können sich darin einen Eintrag buchen. So können Sie Ihr Angebot verstärkt bewerben und einer breiten Masse zugänglich machen.

Mit Ihrem Eintrag sind Sie bei den Marketingschienen der Tourismuszentrale Fränkische Schweiz dreifach vertreten:

In unserem Gastgeberverzeichnis (Auflage 15.000 Stück), auf unserer Homepage (ca. 1 Million Zugriffe jährlich) und in unserem Online-Blätterkatalog.

Wenn Sie einen Eintrag buchen möchten, wenden Sie sich bitte an Yvonne Götz: yvonne.goetz@tz-fs.de oder Tel. 09191/861051.

(Eine Buchung ist bis Anfang September möglich)

Fotoaktion: Professionelles Fotoshooting Ihrer Unterkunft.

Wir haben für unsere beliebte Fotoaktion noch ein paar wenige Termine für heuer frei. Preise: 260 € für das große Paket (24 Bilder), 160 € Euro für das kleine Paket (10 Bilder). Auch für nächstes Jahr sind 4 Termine geplant, bei Interesse bitte rechtzeitig bei Christina Hagen, christina.hagen@tz-fs.de oder Tel. 09191/861059 melden.

ANNAHMESCHLUSS



für die Ausgabe
zum 1. September
25. August 2021

Heimat- und Trachtenverein
Neunkirchen am Brand e. V.

Herzliche Einladung an alle Mitglieder, Freunde
und Interessierte zu unserem

Grillfest 2021

21.08.2021 ab 17:00 Uhr

am alten Bahnhof

(Bahnhofstr. 10 - 91077 Neunkirchen a. Br.)

Es erwarten sie:

- Leckeres Gegrilltes und kühle Getränke zu günstigen Preisen
- Fränkische Geselligkeit
- Live-Musik

Bitte beachten Sie, dass Geschirr und Besteck selbst mitgebracht werden müssen, und wir uns an die aktuellen Hygiene-Maßnahmen (z.B. Erfassung der Kontaktdaten; Tragen der FFP2-Maske bei Verlassen des Platzes) halten.

Kontakt für Fragen: Christine Schmitt (i. Vorsitzende) - Tel.: 09134 / 707876

Heimat- und Trachtenverein Neunkirchen am Brand e. V. Markt 10/11, 91077 Neunkirchen a. Br.

Am Freitag, den 21.08.2021 findet ab 17.00 Uhr am „Alten Bahnhof“ (Vereinsheim) Bahnhofstr.10; 91077 Neunkirchen am Brand unsere

Grillfest

statt.

Dazu möchten wir alle Mitglieder, Freunde und Interessierte ganz herzlich einladen.

Bei Live-Musik, leckeren Gegrillten und kühlen Getränken, wollen wir in typisch fränkischer Gesselligkeit, dem Alltag für einen angenehmen Abend entfliehen.

Bitte beachten Sie, dass Geschirr und Besteck selbst mitgebracht werden müssen, und wir uns an die aktuellen Hygiene-Maßnahmen (z.B. Erfassung der Kontaktdaten; Tragen der FFP2-Maske bei Verlassen des Platzes) halten.

Kontakt für Fragen:

Christine Schmitt (1. Vorsitzende)

Tel. 09134/707876

Handy: 0176/80450075

Auf euer Kommen freut sich
Für den Heimat und Trachtenverein Neunkirchen,
Die Vorstandschaft

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarr- gemeinde St. Michael Neunkirchen am Brand



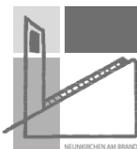
Mitteilungen der Pfarrei St. Michael für das Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand zum **zum 15.08.2021:**

Gottesdienste etc.:

So. 15.08.	09.30	Festgottesdienst mit Kräutersegnung in Honings
	10.30	Festlicher Pfarrgottesdienst mit Kräutersegnung in St. Michael
	14.00	Tauffeier in St. Michael
	18.00	Festgottesdienst mit Kräutersegnung in St. Michael
	19.30	Coronagebet in St. Michael
Mo. 16.08.	19.30	Coronagebet in St. Michael
Di. 17.08.	19.30	Coronagebet in St. Michael
Mi. 18.08.	19.00	Hl. Messe in Großenbuch
	19.30	Coronagebet in St. Michael
Do. 19.08.	19.30	Coronagebet in St. Michael
Fr. 20.08.	08.00	Hl. Messe m. Laudes, anschl. Anbetung in St. Michael
	19.30	Coronagebet in St. Michael
Sa. 21.08.	12.00	Trauung in St. Michael
	17.00	Rosenkranz in St. Michael
	18.00	Festl. Wort-Gottes-Feier zum Patronatsfest in Rödler
	19.30	Coronagebet in St. Michael
So. 22.08.	10.00	Festgottesdienst zur Kirchweih in Rosenbach
	10.30	Hl. Messe mit Livestream-Übertragung in St. Michael
	18.00	Wort-Gottes-Feier in St. Michael
	19.30	Coronagebet in St. Michael
Di. 24.08.	19.30	Coronagebet in St. Michael
Mi. 25.08.	19.30	Coronagebet in St. Michael
Do. 26.08.	19.30	Coronagebet in St. Michael
Fr. 27.08.	08.00	Hl. Messe m. Laudes, anschl. Anbetung in St. Michael
	19.30	Coronagebet in St. Michael
Sa. 28.08.	16.00	Beichtgelegenheit in St. Michael
	17.00	Rosenkranz in St. Michael
	18.00	Festgottesdienst in St. Michael

- 19.30 Coronagebet in St. Michael
- So. 29.08. 10.00 Festgottesdienst zur Kirchweih in Honings
- 10.30 Hl. Messe mit Livestream-Übertragung in St. Michael**
- 17.00 Kreuzweg zur Großenbucher Gößweinstein-Wallfahrt in Großenbuch
- 17.00 Totengebet f.d. Verstorbenen der letzten Wochen in St. Michael
- 19.30 Coronagebet in St. Michael
- Mo. 30.08. 19.30 Coronagebet in St. Michael
- Di. 31.08. 19.30 Coronagebet in St. Michael

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand



2. Augushälfte 2021

Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

- | | | | |
|----|--------|-----------|---|
| So | 15. 8. | 10.00 Uhr | 11. Sonntag nach Trinitatis
Prädikant Jochen Schleicher |
| So | 22. 8. | 10.00 Uhr | 12. Sonntag nach Trinitatis
Prädikant Gerhard Kragler |
| Sa | 28. 8. | 13.15 Uhr | Trauung von Carolin Häfner und Markus Kirchner
Pfr. Axel Bertholdt |
| Sa | 28. 8. | 15.00 Uhr | Taufe Paul Kraus
Pfr. Axel Bertholdt |
| So | 29. 8. | 10.00 Uhr | 13. Sonntag nach Trinitatis
Pfr. Axel Bertholdt |

Liebe Gemeinde,

Die Christuskirche bleibt täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr als Ort des Gebets für Sie geöffnet.

Wegen der jetzt allmählich wieder möglichen Treffen der Gruppen und Kreise informieren sie sich bitte auf unserer Homepage (www.neunkirchen-am-brand-evangelisch.de) oder informieren Sie sich telefonisch bei den Leiter/Innen der jeweiligen Gruppen.



Evang.-Luth. Pfarramt Ermreuth

www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

- | | | | | |
|----|--------|----------|--------------|-------------------------|
| So | 15.8.. | 9.00 Uhr | Gottesdienst | Pfr. Dr. Malte Lippmann |
| So | 22.8.. | 9.00 Uhr | Gottesdienst | Pfr. Dr. Malte Lippmann |
| Do | 29.8. | 9.00 Uhr | Gottesdienst | Lekt. Christine Schmid |



Freie
Christengemeinde
Neunkirchen am Brand

*Gemeinschaft
mit Gott und mit Menschen*

Präsenzgottesdienste finden nur mit Anmeldung und nach aktuellen Hygienevorschriften statt.

Bitte anmelden unter:

www.fcg-lebenshaus-neunkirchen.de

Sonntag, 15. August 10.00 Uhr

Sonntag, 22. August 10.00 Uhr

Sonntag, 29. August 10.00 Uhr

Tel. 015901026633

pastormatias@fcg-lebenshaus-neunkirchen.de

VEREINSNACHRICHTEN

Herzliche Einladung zur eintägigen Fußwallfahrt nach Vierzehnheiligen

Unter dem Leitwort:

„Gott gab uns Atem, damit wir leben“

Liebe Wallfahrerinnen und Wallfahrer,

bedingt durch die Corona Pandemie musste unsere Wallfahrt im vergangenen Jahr leider abgesagt werden, auch in diesem Jahr kann sie nicht in gewohnter Weise stattfinden.

Wir wollen uns aber nicht vom Besuch des Wallfahrtsortes abhalten lassen, so versuchen wir eine eintägige Variante.

Dabei sind wir gezwungen, die aktuellen Infektionsbestimmungen einzuhalten: „FFP2 Masken im Bus und in der Basilika“.

Sonntag, 5.9.2021

Start am Sonntag 5.9. um 5.00 Uhr
am Busbahnhof Neunkirchen am Brand
Busfahrt nach Königsfeld

6.00 Uhr Beginn der Wallfahrt in der Jakobuskirche

Wegstrecke wie gewohnt ca.30 km (mit Begleitfahrzeug)
Ankunft in Vierzehnheiligen ca. 13.30 Uhr

Wallfahrtsamt mit Pfarrer Joachim Cibura um 16.00 Uhr

Rückfahrt im Bus, Rückkunft um ca. 18.30 Uhr.
Abschluss in der Pfarrkirche St. Michael

Unkostenbeitrag zur Busfahrt: 10 €

Jeder der an der Wallfahrt teilnehmen möchte, muss sich namentlich bis zum 31.8. anmelden im Pfarrbüro Neunkirchen, Kirchplatz 4, Tel.: 70700

Neunkirchner Carnevals Verein



Jahreshauptversammlung der NCV Jugendabteilung mit Neuwahlen

Freitag, 30.07.2021

Nach der Begrüßung und Feststellung der fristgerechten Ladung folgte der Jahresbericht durch die Jugendleiterin Pia Liehmann. Der Bericht der Schatzmeisterin und der Revisoren führten zur einstimmigen Entlastung der Vorstandschaft. Nach der Bestimmung eines Wahlausschusses folgten die Neuwahlen:

Vereinsjugendleiterin: Pia Liehmann

Stellvertreter: Nina Fischer

Schatzmeisterin: Annika Kramer

Schriftführerin: Paula Dietz

Beisitzer: Max Fischer, Johanna Stengl,
Laura Grau

Revisoren: Luisa Kirsten, Kerstin Städtler

Die Vereinsjugendleitung bedankt sich bei allen Mitgliedern für das Vertrauen und setzt weiterhin auf Erfolg und gute Zusammenarbeit.

NCV Jugendleitung

NCV - Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Freitag, 30.07.2021

In Folge der Begrüßung durch den 1. Präsidenten Steffen Habel stand laut Tagesordnung eine Schweigeminute für unsere verstorbenen Mitglieder an. Nachdem die fristgerechte Ladung festgestellt wurde, erbrachten die Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder einen klaren und tiefen Einblick zurück ins vergangene Vereinsjahr.

Im Anschluss setzte sich der Wahlausschuss mit der satzungsgemäßen Vorgehensweise der Wahl auseinander. Daraufhin folgten die anstehenden Neuwahlen:

Präsident: Steffen Habel

Vizepräsident: Clemens Vykydal

1. Schatzmeister: Björn Kirsten

1. Schriftführerin: Lena Habel

Chef des Protokolls: Benjamin Hoell

2. Schatzmeisterin: Andrea Ortegel

2. Schriftführerin: Britta Mirsberger

Sitzungspräsident: Jörg Bankuti

Beisitzer: Max Fischer, Andre Erlacher

Beschwerdeausschuss: Lena Habel, Peter Hertel,
Markus Kraft

Revisoren: Kerstin Städtler, Horst Wagner

Die neue Vorstandschaft bedankt sich bei allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen.

NCV Vorstandschaft

Einladung zur FFW Jahreshauptversammlung 2021

am Freitag, den 10. September im FW-Gerätehaus, Beginn 19 Uhr

Die Vorstandschaft lädt alle FW Kameradinnen und Kameraden zur Jahreshauptversammlung 2021 ein.

Die Versammlung findet am Freitag, den 10. September, Beginn 19 Uhr, im Gerätehaus unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienemaßnahmen statt.

Nicht-geimpfte Teilnehmer haben einen aktuellen Test (nicht älter als 24 Std) vorzuweisen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Genehmigung der Tagesordnung
- Dienstversammlung**
4. Bericht des Kommandanten
 5. Bericht der Gruppenführer / Jugendwart
 6. Worte des Bürgermeisters
 7. Wünsche und Anträge zur Dienstversammlung
- Vereinsversammlung**
8. Bericht des 1. Vorstands
 9. Bericht der Kassiererin
 10. Bericht der Kassenprüfer
 11. Entlastung der Vorstandschaft
 12. Sonstiges

Anträge zu weiteren Themenpunkten zur Vereinsversammlung sind bis spätestens drei Tage vor der Versammlung – also spätestens bis 7. September – schriftlich beim 1. Vorstand (vorstand@ffw-neunkirchen.de) einzureichen.

Die Vorstandschaft bittet um zahlreiche Teilnahme um die Beschlussfähigkeit für die Vereinsversammlung zu gewährleisten.

Mit kameradschaftlichem Gruß,

Thomas H. Meyer
1. Vorstand

Thomas Heinlein
2. Kommandant

Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e.V.



Aus unserer Fußballjugendabteilung

Training der G-, F- und E-Junioren

Das Training in den Sommerferien findet jeden Donnerstag auf dem Sportgelände des TSV statt.

Von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr für die Kleinsten, die G-Junioren (U7 2014/2015).

Von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr für die F-Junioren (U8 2013/ U9 2014)

und die E-Junioren (U10 2011/ U11 2010).

Das Training findet im Rahmen der Übungsstunden des TSV mit qualifizierten Trainern statt und ist durch die Beitragsätze des TSV abgedeckt.

Ansprechpartner:
Martin Köhler, matkoehlerkoehler@web.de.

Bei Interesse kann Zusatztraining bei unserem Kooperationspartner Münchener Fußballschule (MFS) zu deren Bedingungen gebucht werden. Vereinbarungen hierzu sind separat zu treffen.

Die Fußballjugendabteilung.

TSV Nachrichten

Stadionsprecher/in gesucht

Der TSV sucht für die Heimspiele der 1. Mannschaft, alle 14 Tage in der Saison, eine Stadionsprecherin oder einen Stadionsprecher. Bei Interesse bitte über Mail melden: vorstand@tsv-nk.de

**Neunkirchner
Bauernmarkt**
am Zehntspeicher
20. August 2021
von 14:00 - 18:00 Uhr

PARTEIEN UND POLITISCHE GRUPPEN



**Offene Bürgersprech-
stunde mit MdB
Andreas Schwarz am
18. August in Neun-
kirchen am Brand**

„Brotzeit, Bier & Politik“ - unter diesem Motto tourt der Bundestagsabgeordnete Andreas Schwarz nach einer langen Corona-Pause wieder durch die Biergärten und Gaststätten der Region. In Neunkirchen am Brand möchte der Abgeordnete in ungezwungener Atmosphäre mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen.

Gemütliches Beisammensein bei „Brotzeit, Bier & Politik“ am **Mittwoch, den 18. August 2021, ab 19.30 Uhr in der Gaststätte „Alexis Zorbas“**, Forchheimer Str. 7 A in Neunkirchen am Brand.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Weitere Informationen über die SPD Neunkirchen finden Sie unter: www.spd-neunkirchen-am-brand.de.

Benjamin Hoell
(Vorsitzender)

Dr. Kerstin Jaunich
(Stellv. Vorsitzende)

Andreas Pfister
(Stellv. Vorsitzender)

FEUILLETON



Öffnungszeiten:
Sonntag 15 - 17 Uhr
Führungen nach
tel. Vereinbarung
unter 0 91 34 / 90 80 42
oder 0 95 61 / 42 74 359

Nach der aktuellen Corona-Verordnung ist das Felix-Müller-Museum nach telefonischer Voranmeldung (09561 / 4274359) wieder zu besuchen.

Die Öffnungszeiten sind So. 15 - 17 Uhr und gegebenenfalls nach Vereinbarung. Es gilt das Abstands- und Maskengebot.

Synagoge und jüdisches Museum Ermreuth



Öffnungszeiten:

April - Oktober, jeweils 3. Sonntag im Monat 14 - 17 Uhr

Öffentliche Synagogenführung:

jeweils 1. Sonntag im Monat 15 Uhr

Führungen für Gruppen und Schulklassen sind nach vorheriger Terminvereinbarung ganzjährig möglich.

Mehr Infos unter:

www.neunkirchen-am-brand.de/museen/synagoge
www.synagoge-museum-ermreuth.de

Synagoge Ermreuth

Sonntag, 05. September 2021, 18:00 Uhr

ROYZ: Fun Lublin biz Rio

Ein Konzert der Global Shtetl Band:

Bartek Stanczyk / Akkordeon, Gesang

Daniel Piccon / Percussion, Gesang

Markus Milian Müller / Bass, Gitarre, Gesang

Zwischen Lublin und Rio: Das Jiddische war immer eine Sprache ohne Land, aber nie ohne Heimat. Nur wo ist diese "Heimat"? Die neuen Lieder der Global Shtetl Band erzählen von diesem Leben zwischen den Welten, zwischen den frommen Traditionen und den jungen hübschen, aber leider gojischen Männern und Frauen, zwischen Krasnik und Copacabana, zwischen Shtetl und Strand, zwischen Klezmer, Tango, Bolero und Samba. Sie erzählen Geschichten für Herz und Hirn und bewegen die Tanzbeine.

Eine Hommage an die großen jüdischen Dichterinnen und Dichter, und an die vielen Namenlosen, die nach dieser Heimat im Herzen suchen.



Eintritt: 15,- €
Nur mit Kartenreservierung unter Tel.: 09134 / 70541

Wegen der Corona-Pandemie sind die Sitzplätze in der Synagoge begrenzt. Bitte reservieren Sie Ihre Plätze rechtzeitig im Voraus. Es gelten die allgemeinen Hygienevorschriften. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Marktbücherei St. Michael



Neu bei uns in der Bücherei:

Sachbücher:

Jutta Wimmer: So macht Schule wieder Spaß – Die 10 größten Lernlustkiller überwinden

Bea Beste, Stephanie Jansen: Gemeinsam schlau statt einsam büffeln – So lernen Kinder und Eltern zusammen

Hans-Georg Müller: Jedes Kind kann richtig schreiben lernen

Dr. Heike Niemeier: Essen gut, alles gut – Wie wir wieder lernen, auf unseren Bauch zu hören

Backen mit den Landfrauen – Leckere Rezepte & tolle Backideen

Matthias von Hellfeld, Markus Dichmann...: History für Eilige – Alles, was man über Geschichte wissen muss

JaKKi Friedman, Francesca Librae: Gravity Cakes – Die besten Rezepte für schwerelose Kuchen+

Pia Volk: Deutschlands schrägste Orte – Ein Fremdenführer für Einheimische

Renate Hudak, Harald Harazim: Ratzfatz Gemüse, Obst & Kräuter ernten – Über 45 Arten – schnell und unkompliziert

ziert

Lotta Lubkoll: Wandern, Glück und lange Ohren – Mit Esel Jonny zu Fuß von München bis ans Mittelmeer

Bilderbücher:

Axel Scheffler: Pip und Posy – Die kleine Schnecke

Ryan T. Higgins: Wir essen keine Mitschüler

Sophie Schoenwald, Günther Jakobs: Schlafenszeit im Zoo

M. Baltscheit: Die Geschichte vom Löwen. Der nicht schlafen konnte

Walter Wick: Ich finde was... Im Märchenwald

Steve Smallman: Trau dich, kleiner Pinguin!

Axel Scheffler, Chantal de Marolles: Der Hund und der Hühnerdieb

Emma Perry, Sharon Davey: Ich mag keine Bücher. Nie. Niemals. Nie.

Martin Fuchs: Wir sind doch keine Küken mehr

Katja Frixe, Pe Grigo: Familie Schnarch

Judith Allert, Karolina Benz: Fräulein Neugierig

Kinderbücher (alle bei Antolin gelistet):

Jeff Kinney: Rupert präsentiert - Echt unheimliche Gruselgeschichten

Nelly Möhle: Der Zaubergarten – Freundschaft macht lustig

Bettina Obrecht: Gropel – Mission Kaktus
Gropel – Chaos im Anmarsch

Die drei !!!: Herzklopfen

Die drei !!!: Mission Gipfelglück

Michael Engler, Barbara Scholz: Der Happaflapp reist in den Müthenwald

Sabine Zett: Chilly Wuff – Die Welt liegt mir zu Pfoten

Paul Shipton: Die Wanze – Ein Insektenkrimi

Zanib Mian, Nasaya Mafaridik: Planet Omar – Der blanke Wahnsinn

Thomas Krüger & der Anton: Meine krasse Monsterklasse – Kettenrasseln mit Kellerasseln

Praktisch für den Sommer: Lesen ohne schwere Bücher!

Die Marktbücherei St. Michael bietet mit dem Verbund LEO-Nord elektronische Medien zur Ausleihe an. Schauen Sie doch mal bei www.leo-nord.de vorbei. Bei Fragen informieren wir Sie gerne

Wir freuen uns auf Ihren/Euren Besuch

Ihr Büchereiteam

WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei Notruf.....	110
Polizei Dienststelle Forchheim.....	0 91 91/7 09 00
Feuerwehr Notruf	112
Rettungsdienst Notruf (Rettungswagen mit Blaulicht) 112	
Rettungsdienst Notruf (Notarzt mit Blaulicht)	112
Patientenfahrtdienst (Arbeiter-Samariter-Bund)	0 91 92 / 925 29 22
Telefonseelsorge.....	08 00/ 1 11 01 11
1. Kindernotruf.....	08 00 / 1 11 03 33
Krisendienst Oberfranken Hilfe bei psychischen Krisen	08 00 / 655 30 00
Elternotruf.....	08 00 / 1 11 05 550
Gewalt gegen Frauen	08 000 / 1 16 01 16
Niedergelassene Ärzte im Einzugsbereich: FA Christian Ruckdeschel, Facharzt für Allgemeinmedizin, Neunk.	6 16
Dr. Karsten Forberg & Dr. Peter Walter Fachärzte für All- gemeinmedizin, Neunk.....	9 96 30
Dr. Ulrike Metzler-Bertram & Dr. Annette Borchardt, Fach- ärztinnen für Allgemeinmedizin, Neunk.	99 33 36
Dr. C. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med. Genet., Dormitz.....	99 78 70
Dr. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilk.u. Sport- medizin Neunk	6 01
Dr. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg.- u. Sportmedizin, Neunk.	8 44
Kinderarzt: Dr. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin, Neunk.	99 78 55
Zahnärzte: Gerti Kowatsch.....	293
Dr. Susanne Wittigslager	9084500
Dr. Sandra Paurevic	995757
Dr. Nitschmann & Dr. Firsching	995707
Paul Seemann	995766
Kieferorthopädische Praxis: Dr. Jutta Förster.....	7079812
Psychologische Psychotherapeuten: Dr. Melanie Straubmeier.....	8019880
Tobias Eisenmann.....	7076409
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut: Johannes Kugler	70 66 64
Hebamme Denise Brüne, Almooswiesen 3, NK	0 91 92 / 99 31 22
Tierärztliche Praxis Med. vet. Katrin Romeiser - Osteopathie	8 22
Bezirkskaminkehrermeisterin für Neunkirchen Christa Butterhof-Lorenz	0 91 34/7 08 98 93
Bezirkskaminkehrermeister Hans Merz.....	0 91 26 / 51 53
Katholisches Pfarramt Neunkirchen	70 70 - 0
Evangelisches Pfarramt Ermreuth.....	0 91 92/2 95
Bürozeiten des Pfarramts Ermreuth: Mi. 13.00 - 15.00 Uhr Evangelisches Pfarramt Neunkirchen, Von-Hirschberg-Straße 4.....	8 83
Bürostunden Evang. Pfarramt Neunkirchen: Mi. u. Do. 8.30 bis 12.30 Uhr Caritas-Sozialstation (Krankenpflege)	18 45
Hospizverein.....	0 91 71/ 5 73 01 39
Katholischer Kindergarten Neunkirchen	50 22
Katholische Kinderkrippe "Zum guten Hirten"	70 66 30
Evangelische Kinderkrippe Neunkirchen	70 85 16
Evangelischer Kindergarten Neunkirchen	2 83
Evangelischer Kinderhort Fröschau	70 60 75

Evangelischer Kinderhort Dormitzer Str. 70 85 477

Evangelischer Integrativer Kindergarten
Ermreuth 0 91 92/17 59 || Diakonie für Kinder und Jugend e.V..... | 70 84 053 |
Ökumenischer Familienstützpunkt	01 76/43 50 70 40
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth	99 64-0
Miteinander-Füreinander e.V.....	0 91 34/16 80
Anfragen Mo. - Fr. 9-18 Uhr Frauennottelefon	0 91 91/6 67 02
Tierheim Forchheim	0 91 91/ 6 63 68
Pflanzenwarndienst.....	0 91 91/13 11 22
Forstrevier Neunkirchen (Bayer. Forstverwaltung) Sprechzeiten: Do. 15 - 17 Uhr	Tel. 0 91 34/98 19 966
Caritas-Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen Sprechstunde Montag vormittag im Haus Barbara Terminvereinbarung unter: 0951/29957-50	

DER ANSCHLAG

ÖFFNUNGSZEITEN DER RATHÄUSER

Die Rathäuser in Neunkirchen a. Brand, sind zur Zeit, nur mit telefonischer Terminabsprache geöffnet.
Um Beachtung wird gebeten!
E-mail: info@neunkirchen-am-brand.de
Internet: www.neunkirchen-am-brand.de

BÜRGERMEISTERSPRECHSTUNDE

nach telefonischer Vereinbarung

NUMMERN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Telefonzentrale: 7 05-0
Telefax: 7 05-80
Vorzimmer Bürgermeister:..... 7 05-13
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege:..... 7 05-16
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenverkehr:..... 7 05-11
Personalverwaltung: 7 05-12/-15/-17
Kämmerei/Liegenschaften:..... 7 05-20 bzw. -21
Kasse/Steuern/Gebühren:..... 7 05-22/-23/-24
Ordnungsamt/Versicherungsamt/
Gewerbeamt:..... 7 05-55 bzw. 57
Standesamt/Friedhofsamt:..... 7 05-59
Meldeamt/Passamt: 7 05-51 bzw. -52
Bauanträge/Bebauungspläne:..... 7 05-30 bzw. -32
Kanal-/Straßenbau: 7 05-34 bzw. -32
Beiträge: 7 05-85 bzw. -86
Zweckverband Synagoge 7 05-41 || Bauhof: | 7 05-43 |
Wasserwerk Dienstnummer:.....	7 05-44
Störungsdienste Störungsdienst Wasserwerk außerhalb der Dienstzeiten:	01 70/8 52 75 93
Wasser Störungsdienst für Rosenbach:....	0 91 31/8 23 33 33
Stromstörungen:.....	09 41 / 28 00 33 66
Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie): 0911/802 - 36 00	
Grundschule:	2 64
Offene Ganztages-Schule.....	90 76 42
Mittelschule.....	15 04
Freibad/Badeaufsicht:	01 51 / 68 83 63 80
Kasse Freibad	01 51 / 74 42 42 59
Felix-Müller-Museum	90 80 42

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Neunkirchen a. Brand

Dienstag, Freitag.....15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch..... 9.00 - 11.30 Uhr
Samstag..... 9.00 - 12.30 Uhr

Ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes

Bitte Wertstoffe so anliefern, dass der Abladevorgang innerhalb der regulären Öffnungszeiten abgeschlossen werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den Anweisungen des Aufsichtspersonals im Wertstoffhof des Marktes Neunkirchen a. Brand zwingend Folge zu leisten ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsichtspersonals müßten unangenehme Maßnahmen (Anzeigen) gegenüber den zuwiderhandelnden Personen ergriffen werden.

Marktbücherei St. Michael Tel. 0 91 34/50 20
Anton-von-Rotengan-Straße 3, Büchereileiterin: Gabi Bail
Öffnungszeiten:

Dienstag:..... 11.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag:..... 16.00 - 19.30 Uhr
Freitag:..... 14.30 - 17.30 Uhr
Sonntag: 9.00 - 11.00 Uhr
Öffentliche Bücherei Ermreuth 0 9192/ 99 79 88
Herrnbergstr. 14
Öffnungszeiten:
Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag:..... 17.00 - 18.00 Uhr

Sprechzeiten des Seniorenbeirats

unter Tel. 0160/97 87 66 93 oder per Mail an
seniorenbeirat@neunkirchen-am-brand.de

Amtsstunden des Notars Prof. Dr. Robert Sieghörtner
Tel. 09192/509 nach Vereinbarung

Öffnungszeiten des Landratsamtes Forchheim

Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Kfz. Zulassungsstelle

Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Deponie Gosberg

Montag bis Freitagvon 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Samstag.....von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

DIENSTSTELLEN

Dienststelle Ebermannstadt 0 91 91/86 43 00
(Bauwesen,Naturschutz,Umweltschutz, Wasserrecht,
Obst- und Gartenbau, Landschaftspflegeverband)
91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1

Volkshochschule 0 91 91/86 10 60
91301 Forchheim, Hornschuchallee 20

Tourismuszentrale 0 91 91/86 10 50
91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1

Abfallwirtschaft 0 91 91/86 37 50
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3

Sprechstunde des Landrats..... 0 91 91/86 10 01
Nach Vereinbarung im Landratsamt Forchheim (Gebäude
A, 1. Stock, Zi.-Nr.: 206). Bitte Terminabsprache.

Sprechzeiten der

Behindertenbeauftragten 0 91 91/86 91 00
Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr (Termin
bitte vereinbaren!). Landratsamt Forchheim, Gebäude A,
Zimmer 416

Kontaktbörse der OffenenBehindertenArbeit

Forchheim 0 91 91/ 70 42 10
Die Sprechstunden unserer Kontaktbörse der OBA Forch-
heim, sind wie folgt:

Montag,.....10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag..... 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag.....16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Amt für Landwirtschaft.....09 51/8 68 70
Standort Defibrillator:

Feuerwehrhaus Neunkirchen, Erleinhofer Straße 25
Tennisheim Neunkirchen, Schellenberger Weg 28
Rückseite Evang. Gemeindehaus, Von-Hirschberg-Str. 8

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Rettungswagen und Notarzt mit Blaulicht 112
(Ärztlicher Notfalldienst über die Rettungsleitstelle Bam-
berg). Bei lebensbedrohlichen Situationen wie Bewusst-
losigkeit, starke Blutungen oder schweren Unfällen usw.
muss der Rettungsdienst und der Notarzt über die Ret-
tungsleitstelle Bamberg angefordert werden (112). Hier
bitte niemals vergessen anzugeben:

Wo? Was? Wieviel? Welche? Warten

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkan-
kungen (Infektionskrankheiten, kleinere Verletzungen
usw.) an Wochenenden, Mittwoch Nachmittag und an
Feiertagen. Für Neunkirchen und Umgebung nehmen
alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst
teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Tele-
fonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg.

ÄRZTLICHE NOTFALLPRAXIS FORCHHEIM

im Gesundheitszentrum, Krankenhausstr. 8, Tel. 116
117. Öffnungszeiten: Patienten können ohne Termin
direkt zu den Öffnungszeiten in die Praxis kommen.
Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 21 Uhr
Mittwoch und Freitag.....16 - 21 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 9 - 21 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Landkreis Forchheim
www.Notdienst-Zahn.de

APOTHEKEN-NOTDIENST

**Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg -
Kalchreuth - Heroldsberg**

Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke erfahren Sie
im Internet unter www.aponet.de - zusätzlich ist sie an
jeder Apotheke ausgehängt. Bitte nehmen Sie den Not-
dienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende mög-
lichst in der Zeit von 11-12 Uhr oder von 17-18 Uhr in An-
spruch.



Danksagung

Es war uns ein Trost, zu hören, zu sehen und zu spüren, dass wir in der Trauer nicht allein waren.

Alfred Stenz

† 19. Juli 2021



Neunkirchen am Brand
im Juli 2021

Wir danken allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn, die meinen lieben Mann, unseren guten Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa, Bruder, Onkel und Paten in seinem Leben begleitet haben.

Wir danken allen, die ihn durch die Teilnahme am Trauergottesdienst und an der Beerdigung die Ehre erwiesen haben.

Wir danken für Beileidsbekundungen und tröstende Worte, für Kränze und Blumen am Grab, für Karten sowie Spenden für Heilige Messen und Grabpflege.

Wir danken besonders Herrn Pfarrer Joachim Cibura für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten in unserer Pfarrkirche und am Friedhof, dem Kirchenchor für die Liedbeiträge im Trauergottesdienst, der Abordnung der Kolpingfamilie St. Josef für ihre Anteilnahme und ihrem Vorstand Rainer Obermeier für die ehrenden Worte zum Abschied, der Arztpraxis Dr. Forberg mit der dortigen Mitarbeiterin Frau Mirsberger für die hilfreiche Behandlung und Betreuung und Bestattungen Fuchs für die geleisteten Dienste.

Helga Stenz und Sohn Christian
Marcus Stenz mit Familie

Christian Mehl

Elektrotechnik · Hausgeräteservice

Elektroinstallateurmeister

Hausgeräte von AEG, Miele, Siemens

Kundendienst

Reparatur aller Fabrikate

Zum Streitbaum 14 · Hetzles
Telefon: 0 91 34 / 99 76 12



LACKIEREREI NEUNKIRCHEN
MEISTERBETRIEB



- LACKIER- & KAROSSERIEARBEITEN
- VERSICHERUNGSSCHÄDEN INKL. GUTACHTEN
- SMART-REPAIR
- SONDERLACKIERUNGEN
- HOL- & BRING SERVICE

• Inh. Georg Meklesch • Fritz-Ritter-Str. 2
• 91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 09134 - 80 19 707
• info@lackiererei-neunkirchen.de

LORENZ
RECYCLING GMBH & CO. KG

Zertifizierter Betrieb

DER **RUNDUMSERVICE**
FÜR IHR **FAHRZEUG**

KFZ-MEISTERBETRIEB

- Reparaturen aller Fahrzeugtypen
- Kundendienst
- Leihwagenservice
- GTÜ / TÜV jeden Donnerstag bei uns
- Klimageservice
- Einbau von Neu- bzw. Gebrauchtteilen
- Anbau von Anhängerkupplungen
- Motoren- und Getriebetausch
- Glasservice
- Zahnriemenservice
- Kleine Unfallreparaturen (keine Rahmenrichtarbeiten)
- Lackservice in Kooperation mit einer Partnerwerkstatt
- Ölservice-Stützpunkt
- Reifenservice auf Wunsch mit Einlagerung
- Neu- und Gebrauchtreifen
- Elektronische BOSCH Diagnose Station Bremsenprüfstand

Jeden Donnerstag bei uns im Haus **GTÜ**
Sie müssen nicht mehr zum TÜV...
... auch wir führen die HU/AU durch

24 Std. Service Nr.
0170/86 63 016

LORENZ WERKSTATTSERVICE
Benedikt-Vasold-Straße 10 · 91077 Neunkirchen am Brand
Telefon: 0 91 34 - 90 73 34 · Telefax: 0 91 34 - 70 77 34
dominik.egloffstein@schrott-lorenz.de · www.schrott-lorenz.de

MPRESSUM

Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand

Druck: SCHMITTdruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch, Tel. 0 91 34 / 12 06, Fax 0 91 34 / 90 61 68, E-Mail: info@schmittdruck.de www.schmittdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister; für die Gottesdienststörungen der jeweilige Pfarrer; für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand; für Anzeigen und andere Beiträge die Druckerei.

Redaktionsschluss: jeweils 5 Arbeitstage vor Erscheinungstermin (1. u. 15. eines jeden Monats). Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden. Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch -

Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.

Anzeigenpreise siehe: <http://www.neunkirchen-am-brand.de/aktuelles/mitteilungsblatt/>

Wanderfreunde Neunkirchen am Br.



Karl Heinz Schmid

Über 40 Jahre war er Mitglied in unserem Verein und immer da, wenn er gebraucht wurde.

Sein Tod erfüllt uns mit großer Trauer.

Wir werden ihn vermissen, den Menschen und sein Engagement.

Deine Wanderfreunde Neunkirchen e.V.

Für die viele Arbeit in Garten und Haus suchen wir eine zuverlässige, vielseitige und zupackende Hilfe. Gerne Student mit praktischer Veranlagung. Wäre immer Samstags in Neunkirchen am Brand-OT. Es wird eine längerfristige Zusammenarbeit angestrebt, auf Basis einer gerigfügigen Beschäftigung (Minijob). Verpflegung ist gewährleistet. Tel.: 0171/2604877

Nebenjob als Fahrer/in mit Anhängerschein, ab sofort!

Flexible Arbeitszeiten & gute Bezahlung, gerne auch Rentner.

91077 Neunkirchen a. Br. Tel. 0176 / 84 11 83 16

BERTHOLDT
STEINMETZ & STEINBILDHAUER

- ▶ Grabmale
- ▶ Grabreparaturen
- ▶ Urnensteine
- ▶ Grabauffösungen
- ▶ Grababbauen bei Sterbefällen
- ▶ Nachbeschriftungen
- ▶ Steinmetzarbeiten
- ▶ Restaurierungsarbeiten
- ▶ Beratung auch Zuhause

Goldwitzerstr. 4, 91077 Neunkirchen a. Br.
Tel. 09134/909781 Fax: 09134/909782

Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth



Öffnungszeiten: Donnerstag 16-18 Uhr
Sonntag 10-11:30 Uhr

ARAL **BOSCH** **10** **Castrol**

TÜV + AU
jeden Dienstag und Donnerstag

- Ersatzteile-Zubehör
- Auspuffanlagen
- Klimaanlage
- Inspektion
- Anhängerverleih
- Zahnriemen

Autotechnik Lauf **ARAL-Tankstelle**
Kleinsendelbacher Straße (Ortsumgehung)
91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 0 91 34 / 90 69 06

GRABDENKMÄLER MEHLINGER



Entfernen der Grabanlage bei Todesfall
Nachbeschriftungen am Friedhof
Außen- und Innentreppe
Fensterbänke

Die große Grabmalausstellung im Frankenland

Martin-Luther-Str. 70/74
90542 Eckental
☎ 09126 - 17 01

www.mehlinger-natursteinwerk.de

SEBASTIAN WINDFELDER

Allianz Generalvertretung

Bamberger Straße 37 · 91301 Forchheim
Tel. 0 91 91/16 44 · Fax 0 91 91/8 90 90
E-Mail: agentur.windfelder@allianz.de
www.allianz-windfelder.de

Fair - Vertrauensvoll - Verlässlich

Allianz 

SEIT ÜBER
30
JAHREN



- Neuwagen
- Gebrauchtwagen
- EU-Fahrzeuge
- Inspektion
- Express-Service
- Reifenservice
- Unfallreparaturen
- Leihwagenservice
- Stoßdämpferprüfstand
- Achsenvermessung
- Autoglasreparatur
- Waschanlage

Jetzt neu bei uns:
Karosseriearbeiten und Lackiererei für alle Fabrikate

AUTOHAUS BAUMANN

Industriestraße 5 91083 Baiersdorf
Telefon 09133 - 4755-0 Fax 09133-475525

www.vw-baumann.de

91448
EMSKIRCHEN
WALDSTR. 15
TELEFON
09104 575
TELEFAX
09104 655
www.
speer-info.de
speer-info@
t-online.de

Fordern Sie
unseren Prospekt an
oder besuchen Sie
unsere Ausstellung.
Wir beraten Sie
gerne.

HOLZ ELEMENTE
SPEER
METALL

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGÄRTEN
- GLASHÄUSER



“ **Werben Sie effektiver – wir erreichen ihre Kunden!** ”
Die Amtsblätter werden durch unsere Austräger gewissenhaft und pünktlich in alle Haushalte zugestellt. Da ein Amtsblatt **nicht** unter den Begriff der Werbung fällt, kommt es auch in Briefkästen, die die Aufschrift "Bitte keine Werbung" tragen.

ALBERTH CORDULA
RECHTSANWÄLTIN

JOSEPH-KOLB-STRASSE 5
91077 NEUNKIRCHEN A. BR.
TEL.: 09134/604
WWW.RA-ALBERTH.DE



ZIRM
GmbH & Co. KG
DACHDECKEREI

Fachbetrieb der Dachdeckerinnung · Inhaber: Roland Ruppert

NEUEINDECKUNGEN • UMDECKUNGEN
FLACHDACHISOLIERUNGEN
BLECHARBEITEN AM DACH

Orchideenstraße 32 · 90542 Eckental-Brand
Telefon (091 26) 99 11 · Telefax (091 26) 47 91
www.dachdeckerei-zirm.de

SCHMITTdruck

Medienproduktion

» VON DER IDEE
BIS ZUM DRUCK «

Offsetdruck | Digitaldruck | Design

- Geschäftspapiere
- Flyer
- Auftragsblöcke
- Imagebroschüren
- Kataloge
- Hard-/Softcoverbücher
- Vereinszeitschriften
- Kalender
- Handbücher
- Visitenkarten
- Großformatdrucke
- Programmhefte
- Kondolenzkarten
- Werbe-/Bauschilder
- und vieles mehr...

Hutweide 2
91077 Großenbuch

Tel. 091 34.12 06
Fax 091 34.90 61 68

info@schmittdruck.de
www.schmittdruck.de

Bitte schicken Sie Ihre Anzeigen an:
anzeigen@schmittdruck.de



Besuchen Sie eine der größten
Grabmalausstellungen in Franken

Individuelle Grabsteine
Meisterbetrieb mit eigener Bildhauerei
Innungsbetrieb



Pilatusring 14
91353 Hausen
Tel: 09191 - 310 472
info@steinmetz-zenk.de

www.steinmetz-zenk.de



MADE BY
SCHMITTdruck



KLEBEWURM

NAMENSSTICKER FÜR DIE SCHULE
BÜGEL- & TEXTILETIKETTEN
MÖBELFOLIEN • MESSLATTEN



Versandkostenfrei



Lösungsmittelfrei



Wasserfest

UND VIELES MEHR AUF www.klebewurm.de

FITNESS HAUSER

Flexibel, Fair & ohne Risiko

TAGE
30
EURO

Teste unser Fitnessstudio mit dem super Sommerangebot!

Hier kannst du Cardio, Kraft, Kurse, Beweglichkeit und Wellness im vollem Umfang nutzen. Das Angebot ist bis zum 31.08.2021 gültig.

Manuel Hauser

HAUSER
FITNESS

KUNDEN-
BEWERTUNG



5 von 5

Google

0174 / 5923367



FITNESS HAUSER e.K.

Benedikt-Vasold-Str. 4 - 91077 Neunkirchen am Brand - Tel. 09134/5798 - www.fitness-hauser.de - service@fitness-hauser.de